

<b>Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Peterschinegg Gesellschaft m.b.H.</b>
---

**1. Umfang und Gültigkeit**

1.1 Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäfte zwischen der Firma Peterschinegg Gesellschaft m.b.H. (im folgenden „EOPG“ genannt) und ihrem Vertragspartner (im folgenden „Kunde“ genannt). Sie erfassen auch alle zukünftigen Verträge zwischen EOPG und dem Kunden, insbesondere über Organisations- und Programmierleistungen sowie die Gewährung von Nutzungsrechten, weiters auch den Verkauf von Hardware.

1.2. Mangels ausdrücklich abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgen Lieferungen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, die vom Kunden durch die Bestellung, spätestens aber durch Übernahme der Lieferung als Vertragsbestandteil akzeptiert werden. Soweit in diesen Bedingungen keine speziellen Regelungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Kunde bei der Bestellung auf solche AGB verweist und EOPG nicht widerspricht, oder in den AGB des Kunden die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt wird. Schweigen von EOPG gilt niemals als Zustimmung.

**2. Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand und Prüfung**

2.1 Vertragsgegenstand können insbesondere folgende Leistungen der EOPG sein:

- Ausarbeitung von Organisationsvorschlägen
- Lieferung von Hardware
- Lieferung von Bibliotheks- (Standard-) programmen
- Lieferung von Systemsoftware
- Adaptierung von Standardprogrammen und Systemsoftware
- Erstellung von Individualprogrammen
- Einschulung des Bedienungspersonals
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme
- Programmpflege
- Hardwareservice
- Erstellung von Programmträgern

Maßgeblich für den Leistungsinhalt ist stets die schriftliche Auftragsbestätigung von EOPG. Unterbleibt eine solche und wird der Leistungsinhalt nicht anders schriftlich definiert, gilt die Leistungsbeschreibung der EOPG-Rechnung.

2.2. Die Angebotspalette von EOPG ist unverbindlich und freibleibend. EOPG behält sich vor, während der Gültigkeitsdauer der Kataloge und Prospekte, Produkte aus dem Programm zu nehmen oder zu ersetzen sowie Änderungen vorzunehmen. Die Bestellung des Kunden stellt ein Angebot zum Kaufvertragsabschluss dar. Der Vertragsabschluss kommt durch Annahmeerklärung oder tatsächliche Lieferung zustande.

2.2. Änderungen oder Ergänzungen bereits abgeschlossener Verträge und Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform

2.3. EOPG ist jederzeit berechtigt, Anbote und Bestellungen eines Kunden ohne Angaben von Gründen abzulehnen, insbesondere, wenn die vom Kunden übermittelten Daten unvollständig, unglaubwürdig, unrichtig oder ihre Richtigkeit zweifelhaft sind, der Kunde in der Vergangenheit Zahlungsverpflichtungen gegenüber EOPG nicht erfüllt hat oder eines in der Vergangenheit begründetes Vertragsverhältnis zu dem Kunden aufgrund Verletzung wesentlicher Verpflichtungen des Vertrages durch den Kunden geendet hat. Im Fall einer Ablehnung hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz der ihm allenfalls hierdurch entstehenden Schäden und/oder Aufwendungen.

2.4. Die Ausarbeitung individueller Organisationsvorschläge und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen. Der Kunde stellt zusätzlich praxisgerechte Testdaten und Testmöglichkeiten in ausreichendem Umfang, zeitgerecht und auf seine Kosten zur Verfügung.

2.5. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Programmbeschreibung, die EOPG aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet. Diese Programmbeschreibung ist vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Genehmigungsvermerk zu versehen. Spätere Änderungswünsche des Kunden müssen von EOPG nicht erfüllt werden und sind jedenfalls gesondert zu entgelten.

2.6. Bei Bestellung von Standardprogrammen, Systemsoftware und/oder Hardware bestätigt der Kunde mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme bzw. der Hardware.

2.7. Sollte sich im Zuge des Versuches zur Erbringung der Leistung herausstellen, dass deren Ausführung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, zeigt dies EOPG dem Kunden unverzüglich an. Beide Vertragspartner sind in diesem Falle berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin bei EOPG angefallenen Kosten und Spesen sind vom Kunden zu ersetzen. Die Leistung von EOPG ist jedenfalls erbracht, wenn:

- bei Lieferung von Standardprogrammen und Systemsoftware die Versendung des einzelnen Programmes an die Anschrift des Kunden erfolgt ist

- bei Programmen die zur künftigen Anwendung notwendigen Produkte und Beschreibungen an den Kunden übersandt oder übergeben wurden
- bei Hardwarelieferung die Versendung an den Kunden erfolgt ist
- bei Beratungs- bzw. Organisationsarbeit ohne Programmierung die organisatorische Leistung bzw. deren Ergebnisse an den Kunden übersandt oder übergeben wurden
- bei Einschulung des Betriebspersonals die hierfür vereinbarte Stundenanzahl erbracht wurde.

2.8. **Autodesk Auto-Renew Abonnements** werden auf Monats- oder Jahresbasis mit unbestimmter Laufzeit abgeschlossen. Das Abonnement verlängert sich zum Ende der Laufzeit automatisch um die jeweilige vereinbarte Laufzeit (also um jeweils 1 Monat, oder 1 Jahr) sofern der Kunde nicht gemäß den unten angeführten Bestimmungen kündigt.

2.9. Der Kunde kann das **Autodesk Auto-Renew Abonnement** unter Einhaltung der Fristen für Monats-Abonnements von 6 Werktagen und Jahres-Abonnements von 14 Werktagen schriftlich vor Ablauf des jeweiligen Abonnements kündigen. Eine verspätete Kündigung wird automatisch als Kündigung für den nächstmöglichen Termin angesehen. Unter gleichen Fristen kann EOPG das Abonnement kündigen.

### 3. Liefertermine, Transportrisiko und -kosten

3.1. EOPG ist bestrebt, möglichst verlässliche Liefertermine oder -fristen anzugeben und einzuhalten. Die Bestellung wird unter dem Vorbehalt angenommen, dass EOPG selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird und die allenfalls nicht gegebene Verfügbarkeit nicht zu vertreten hat. Ein Verzug des Vorlieferanten ist EOPG nicht anzulasten.

3.2. Lieferungen, die mehrere Einheiten umfassen, berechtigen EOPG zur Lieferung in Teilen und Legung von Teilrechnungen.

3.3. Umstände, die die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren und behördliche Eingriffe in das Vertragsverhältnis entbinden EOPG von der Lieferpflicht und berechtigen sie zum Vertragsrücktritt, sofern sie nicht nachweislich vorsätzlich oder grob schuldhaft herbeigeführt wurden. Punkt 3.1. gilt entsprechend.

3.4. Gerät EOPG erheblich in Verzug, ist der Kunde berechtigt, durch eingeschriebenen Brief eine angemessene, mindestens jedoch dreimonatige Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Ansonsten hat der Kunde kein Recht vom Vertrag zurückzutreten. Jeder Schadenersatz wegen Lieferverzug oder Nichterfüllung durch EOPG wird ausgeschlossen.

3.5. Transportkosten und -risiko gehen zu Lasten des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über sobald die Ware an die den Transport durchzuführende Person übergeben wurde.

### 4. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen ist das Lager der EOPG in Wien.

### 5. Teillieferungen

EOPG ist berechtigt, in jedem Falle Teillieferungen durchzuführen und diese gesondert zu fakturieren, also auch dann, wenn eine einheitliche Bestellung vorliegt.

### 6. Entgelt (Preis) Zahlung, Zahlungsverzug

6.1. Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Alle Preisangaben verstehen sich in Euro netto zuzüglich Umsatzsteuer.

6.2. Sofern nicht Standardprogramme oder Systemsoftware geliefert werden, werden die Kosten von Programmträgern (z.B. CDs, Disketten usw. ) gesondert in Rechnung gestellt.

6.3. EOPG ist berechtigt, für alle Leistungen, die nicht an ihrem Geschäftssitz erbracht werden, die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit zu verrechnen.

6.4. Die von EOPG gelegten Rechnungen, und zwar auch Teilrechnungen, sind sofort ohne jeden Abzug fällig und spesenfrei zahlbar. Bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden oder bei Zahlungsverzug kann EOPG für weitere Lieferungen Vorauszahlung verlangen und eingeräumte Zahlungsfristen widerrufen. Sämtliche Forderungen von EOPG werden fällig, wenn der Kunde auch nur mit einer (Teil-)Zahlung in Verzug gerät. EOPG ist berechtigt, die Ausführung von Bestellungen zurückzuhalten, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

6.5. Sollte die Zahlung des Kunden an EOPG bei **Autodesk Auto-Renew Monats-Abonnements** nicht innerhalb von 14 Werktagen und **Autodesk Auto-Renew Jahres-Abonnements** innerhalb von 30 Werktagen ab Rechnungslegung erfolgen, behält sich diese das Recht vor, den Vertrag nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen mit sofortiger Wirkung ab Ablauf der Nachfrist zu kündigen und eine Sperre der entsprechenden Produkte bei der Firma Autodesk zu veranlassen.

6.6. EOPG behält sich das Recht vor, die Preise der **Autodesk Auto-Renew Abonnements** anzupassen. Über allfällige Preisänderungen wird der Kunde bei Monats-Abonnements spätestens bis 14 Werktage und Jahres-Abonnements spätestens bis 30 Werktage vor Ablauf und automatischen Verlängerung schriftlich informiert. Der Kunde hat in diesem Fall dann das Recht den Vertrag bei Monats-Abonnement 6 Werktage vor Ablauf und Jahres Abonnement 14 Werktage vor Ablauf von seiner Seite her zu kündigen.

6.7 Für den Zahlungsverzug des Kunden werden, unbeschadet sonstiger Verzugsfolgen, Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 14 %, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, vereinbart.

6.8 Nimmt EOPG Wechsel oder Schecks an, erfolgt dies zahlungshalber und ohne Verpflichtung zur Einlösung und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen – und ohne Haftung von EOPG für allenfalls dem Kunden hierdurch entstehenden Schäden und Aufwendungen – abgelehnt werden. Sämtliche daraus entstehenden Spesen sind vom Kunden zu tragen.

6.9 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde überdies verpflichtet EOPG sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung getätigten Aufwendungen, insbesondere Mahn- und Inkassospesen, sowie Kosten der Einschaltung eines Rechtsanwaltes, zu ersetzen.

6.10. EOPG ist berechtigt, Zahlungen des Kunden unabhängig von ihrer Widmung auf Forderungen ihrer Wahl anzurechnen. Zahlungen werden – wenn EOPG keine Erklärung abgibt – auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.

6.11. In Saldomitteilungen ausgewiesene Beträge gelten als richtig anerkannt, wenn sie nicht binnen 10 Tagen bestritten werden; eine Änderung von Fälligkeiten tritt durch Saldomitteilungen nicht ein.

6.12. Eine Aufrechnung von allfälligen Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen von EOPG ist dem Kunden nicht gestattet. Für Kunden, die Verbraucher sind, besteht eine Berechtigung zur Aufrechnung nur dann, wenn, EOPG die Ansprüche anerkannt hat oder sie gerichtlich festgestellt sind. Forderungen gegen EOPG dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

7.1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von EOPG. Vor vollständiger Bezahlung ist der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EOPG nicht berechtigt, über die Ware zu verfügen. Im Falle der Zustimmung von EOPG ist der Kunde berechtigt, über die Ware in der im ordentlichen Geschäftsbetrieb üblichen Weise (Verbrauch, Verarbeitung oder Weiterveräußerung) zu verfügen; in diesem Fall sind aber Einnahmen des Kunden aus der Verwertung unverzüglich an EOPG auszuführen. Die Forderung aus der Weiterveräußerung gilt jedenfalls an EOPG abgetreten. Hierüber ist der Vertragspartner des Kunden zu informieren. Von der Geltendmachung von Rechten durch Dritte an der im Vorbehaltseigentum stehenden Ware ist EOPG umgehend zu verständigen. Der Kunde hat sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf diese Waren entstehen.

7.2 Verarbeitet der Kunde, wenn auch abrede widrig, den Leistungsgegenstand von EOPG bei offenem Eigentumsvorbehalt, wird EOPG Miteigentümer nach Maßgabe des Wertes des EOPG-Anteiles, wenngleich dieser auch bereits teilweise bezahlt ist.

Im Falle einer Insolvenz des Kunden ist EOPG berechtigt, den Liefergegenstand, im Falle seiner Verarbeitung, das neue Produkt, eigenmächtig beim Besteller oder seinem Verwahrer oder Abnehmer abzuholen.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, die auch nach Wahl EOPGs nur hinsichtlich einzelner Teile des Liefergegenstandes erfolgen kann, bedeutet noch nicht den Vertragsrücktritt. Dies gilt auch bei Rückholung des ganzen oder Teilen des Liefergegenstandes. Im Zuge der Rückabwicklung hat der Kunde kein Retentionsrecht.

## **8. Rechte und deren Nutzung**

8.1 Mit der Ausfolgung von Programmen (Software) räumt EOPG dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare entgeltliche Benutzungsrecht an den Programmen (Software) ein. Bei Standardsoftware oder Systemsoftware, für welche der Abschluss eines Endabnehmervertrages (oder die Rücksendung einer Registrierkarte) vorgesehen ist, erfolgt die Rechtseinräumung durch jene Rechtsperson, die im Endabnehmervertrag genannt ist, und zwar zu den dort genannten Bedingungen. Dessen ungeachtet verpflichtet sich der Kunde auch EOPG gegenüber zur Einhaltung der hier vereinbarten Bedingungen. Der Kunde sagt zu, die Registrierkarte unverzüglich an die darin genannte Anschrift ausgefüllt und unterfertigt zurückzusenden.

8.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Software ausschließlich für eigene Zwecke und nur für einen genau bezeichneten Prozessor (eine Installation) zu verwenden. Der Kunde verpflichtet sich weiters, die Software weder zu kopieren noch sonstwie zu vervielfältigen. Dies gilt nicht für das Herstellen von Kopien für die eigene Datensicherung.

8.3 Der Kunde anerkennt, dass es sich bei der Software um Betriebsgeheimnisse des Herstellers handelt. Weiters, dass alle Rechte der Software, insbesondere Patente oder Urheberrechte, nach Maßgabe der Einigung zwischen EOPG und dem Hersteller entweder bei diesem oder bei EOPG verbleiben. Sofern die Software oder Teile derselben nicht als Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes anzusehen sind, wird vereinbart, die Software zur Gänze wie derartige Werke zu behandeln.

8.4 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die von ihm in Auftrag gegebenen Programme in der Programmbibliothek von EOPG zu deren weiterer Nutzung anderwärtiger Erfahrungen und Unterlagen für ihn wirtschaftlicher und kostengünstiger erarbeitet werden konnten.

## **9. Gewährleistung, Haftung, Produkthaftung und Ausschluss weiterer Ansprüche gegen EOPG**

9.1 EOPG leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand zum Zeitpunkt seiner Auslieferung mit den Spezifikationen übereinstimmt.

9.2 Die Lieferung von Hardware und/oder Standard- oder Systemsoftware beinhaltet nicht die Lösung eines kundenspezifischen EDV-Problems. Zur Untersuchung des Einsatzzweckes und Beratung ist EOPG nur verpflichtet, wenn der Kunde einen eigenen EDV-Organisationauftrag schriftlich erhielt.

9.3 Zusätzlich übernimmt EOPG keine Haftung für Änderungen in der Produktzusammensetzung für Autodesk Auto-Renew Abonnements die von Seiten der Firma Autodesk durchgeführt werden. (z.B. Ergänzung oder Wegfall bestimmter Produkte in sogenannten Suites oder Collections oder die automatische Umstellung von Einzelprodukten z.B. auf Suites oder Collections etc.). EOPG ist aber bemüht, den Kunden gegebenenfalls rechtzeitig darüber zu informieren.

9.4 Sofern EOPG keine Adaptierung der Software vorgenommen hat und nur die Standardsoftware des Herstellers weitergibt, übernimmt EOPG keine Haftung dafür, dass die Software den Anforderungen des Kunden angepasst ist. Sollte EOPG einen EDV-Organisationauftrag erhalten haben, so haftet EOPG nur, wenn die Angaben des Kunden richtig und vollständig waren und schriftlich gegeben wurden.

9.5 Einvernehmlich wird festgehalten, dass ein Fehler oder Mangel nur dann vorliegt, wenn er jederzeit und unter den gleichen Systembedingungen in Gegenwart eines Vertreters von EOPG reproduzierbar ist und der Kunde alle bezughabenden Unterlagen zur Verfügung stellt. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm gelieferten Waren und die für ihn erbrachten Dienstleistungen unverzüglich zu überprüfen und Mängel – bei sonstigem Verlust aller Ansprüche – binnen 7 Tagen nach Erhalt der Ware oder Erbringung der Leistung nachweislich schriftlich zu rügen. Berechtigte Gewährleistungsansprüche kann EOPG nach ihrer Wahl durch Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden, Preisminderung, Austausch oder Rückerstattung des Entgeltes gegen Rücknahme der Ware erfüllen. Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von EOPG in ihren Geschäftsräumlichkeiten oder direkt beim Kunden. Für Mängel, die bei der Untersuchung anlässlich der Lieferung nicht erkannt werden konnten, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate und wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen; sie gilt auch für Teillieferungen/-leistungen. Solche Mängel sind binnen 7 Tagen ab Entdeckung des Mangels bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen schriftlich geltend zu machen. Entschließt sich EOPG im Rahmen der Gewährleistung zum Austausch, werden die dadurch anfallenden Kosten vom Kunden getragen.

9.6 Für Verbrauchsmaterial wird keine Gewähr geleistet. Nimmt der Kunde selbst oder durch Dritte am Liefergegenstand Änderungen vor, entfällt jegliche Gewährleistung.

9.7. Rückgriffsansprüche gegen EOPG, insbesondere nach § 933b ABGB, sind ausgeschlossen.

9.8. Der Kunde hat stets die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen, die Rechtsvermutung des § 924 ABG wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.9 EOPG haftet für Schäden außerhalb der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. In keinem Fall haftet EOPG für Schäden, die dritte Personen erleiden, wie auch für Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, entgangenem Gewinn, Zinsschäden, indirekte Schäden und Seitenschäden. Die Höhe der Schadenersatzpflicht ist jedenfalls mit der Höhe des vereinbarten Entgeltes für die beschädigte/ursächliche Ware beschränkt. Bei Nichteinhaltung von Montagebedingungen oder sonstigen Bedienungsanleitungen sind allfällige Schadenersatzansprüche generell ausgeschlossen. Gibt der Kunde den Liefergegenstand weiter, hat er mit seinem Abnehmer den Ausschluss der Sachmängelhaftung für Produktschäden zu vereinbaren und haftet jedenfalls gegenüber EOPG für alle Ansprüche seines Abnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz. Regressansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz gegenüber EOPG sind ausgeschlossen.

9.10 Ein Zurückbehaltungsrecht, ein Anspruch, die eigene Leistung zu verweigern oder die Aufrechnung mit eigenen Forderungen steht dem Kunden in keinem Falle zu, also insbesondere auch nicht wegen Mängeln, Schäden oder Produktfehlern.

9.11. EOPG haftet nicht für Mängel oder Schäden, die dem Kunden oder einem Dritten durch Abnutzung, missbräuchliche oder unsachgemäße Verwendung, ungewöhnliche äußere Einflüsse, Feuchtigkeit, Wärme oder Kälte entstanden sind oder, wenn der Kunde oder ein Dritter an den ihm gelieferten Gegenständen Änderungen, Bearbeitungen oder Versuche der Mängelbehebung vorgenommen hat.

9.12. Ist der Kunde Unternehmer, werden im Übrigen alle sonstigen Ansprüche des Kunden, insbesondere Anfechtung wegen Irrtums und Verkürzung über die Hälfte ausgeschlossen.

## **10. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel:**

10.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den abgeschlossenen Verträgen ist das sachlich für den 1. Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht.

10.2. Auf das zwischen den Parteien bestehende Verhältnis ist ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen oder Formulierungen dieser AGB - gerade im Hinblick auf Verbrauchergeschäfte oder zwingende gesetzliche Bestimmungen – unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine dem Zweck der weggefallenen Bestimmung weitestgehend entsprechende, zulässigerweise vereinbare Bestimmung tritt.